Fachdienst 3.1 - Heikes - 28.07.2009

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 0618/2008/3.1/2

TOP: Änderung des Flächennutzungsplanes; Antrag NoWe Windkraft GmbH & Co.KG;

hier: Schreiben der Windpark Leegland GbR vom 20.07.2009 einschl. Stellungnahme der Planungsgruppe Grün zum Standortkonzept -Standort C- vom 17.07.2009

Zur o. g. Beschluss-Nr. 0618/2008/3.1/2

☒ **erhalten Sie weitere Anlagen zu Ihrer Information.**

☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.

☐ wird mitgeteilt,

Windpark Leegland GbR
Großschulenburger Polder 2
26506 Norden

Norden, den 20.07.09
Tel.: 04931/992766
Fax: 04931/992831
(Jochen Kötting)

WP Leegland GbR – Gr.-Schulenburger Polder 2 – 26506 Norden

Stadt Norden - Fachdienst
Stadtplanung und Bauaufsicht
Am Markt 39/43

26506 Norden

STADT NORDEN
Die Bürgermeisterin
Eing. 22. JULI 2009
Orga-Einh. 3/3.1 Anl.

Flächennutzungsplan für Windkraftanlagen
hier: Potenzialfläche „Leegland"

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Bekanntwerden der Ergebnisse aus der Potenzialstudie der NWP-Gutachter hat sich ein Großteil der Flächeneigner im Potenzialgebiet C zur „Windpark Leegland GbR" zusammengeschlossen, die seitdem überlegt, wie das Gebiet zum größtmöglichen Nutzen der Landwirte mit zeitgemäßen Windenergieanlagen aus dem Hause Enercon (E 70 oder E 82) bestückt werden kann. Dieses geschieht in der Zuversicht, dass der Flächennutzungsplan für das Norder Stadtgebiet entsprechend den NWP-Ergebnissen überarbeitet wird.

Fachlichen Rat erhält unsere GbR u.a. von der „planungsgruppe grün" (pgg), die in unserem Auftrage bereits ein Brutvogel-Gutachten erstellt hat und auch die Aufträge zur Erfassung von Rastvögeln und Fledermäusen erhalten soll. Weil die Potenzialfläche durch den von NWP ausgewiesenen Puffer-Abstand zum Addinggaster Tief sowie durch die dargestellte Richtfunktrasse nicht nur zerschnitten sondern auch erheblich verkleinert wird, haben wir pgg dazu um eine fachliche Stellungnahme gebeten, die wir Ihnen anliegend mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren weitergehenden Abwägungen überreichen.

Zu einem konstruktiven Gespräch mit Ihnen darüber und über eine gewiss notwendige Zusammenarbeit unserer GbR mit der zweiten in diesem Plangebiet aktiven GbR, an der auch die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden beteiligt sind, sind wir jederzeit gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Kötting

Gerrit Bauer

Anlage

Stellungnahme zur Potenzialflächenstudie der Stadt Norden: Standort C

17.07.2009

Auftraggeber:

Windpark Leegland GbR

planungsgruppe grün
johann köhler
martin sprötge
gotthard storz

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Einleitung**	**1**
2	**Ausschlussgebiet und Abstände**	**2**
2.1	Planerische Vorgaben/Empfehlungen für die Standortfindung	2
2.2	Abstände zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen	2
2.2.1	Standortabgrenzung Fläche C	3
2.2.1.1	Wasserflächen	3
2.2.1.2	Gehölze	3
2.2.1.3	Richtfunktrasse	4
3	**Fazit**	**5**

1 EINLEITUNG

Das im Stadtgebiet Norden vorhandene Potenzial für Windenergiestandorte ist von der NWP Planungsgesellschaft mit dem Standortkonzept Windenergie 2009 überprüft worden.

Der Standort C im Bereich Leegland ist einer von vier herausgearbeiteten potenziellen Windenergiestandorten, wobei den Standorten A und C in der Schlussbetrachtung des Standortkonzeptes (NWP 2009) eine Standorteignung zugewiesen wird.

Die abgegrenzte Potenzialfläche C besteht aus zwei räumlich nah beieinander liegenden Teilflächen mit 14,64 ha und 1,97 ha und liegt im südöstlichen Teil des Stadtgebiets an der Grenze zur Gemeinde Brookmerland.

Die von NWP angewandte Methodik zur Flächenfindung (Anwendung von pauschalen Abständen) entspricht der bisherigen Planungspraxis zur Findung von Windeignungsgebieten, bei der es um eine erstmalige Planung zur Konzentration der Windenergienutzung ging. Zur Vorbereitung von Flächennutzungsplanänderungen, die neben der Findung zusätzlicher Standorte für die Windenergienutzung auch den Umgang mit bestehenden Windenergieanlagen regeln sollen, muss die Potenzialanalyse sehr viel differenzierter vorgenommen werden.

Der Flächenabgrenzung des Standortes C im Bereich Leegland liegen hauptsächlich Abstände aufgrund von Siedlungsbereichen, Infrastruktur (Richtfunktrasse) sowie Abständen zu Gewässern und Gehölzbeständen zugrunde. Hier greift nach unserer Auffassung insbesondere die pauschale Anwendung von Puffern zu Gewässern und Gehölzbeständen zu kurz und es bedarf einer standortbezogenen Einzelfallprüfung. Dies gilt auch vor dem Hintergrund neuer Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.

2 AUSSCHLUSSGEBIET UND ABSTÄNDE

2.1 PLANERISCHE VORGABEN/EMPFEHLUNGEN FÜR DIE STANDORT-FINDUNG

Bei der Standortwahl für Vorranggebiete für die Windenergienutzung galten bis Januar 2004 die Ausschlusskriterien des Runderlasses des Nieders. Innenministeriums (11.06.1996). Im Runderlass 1996 wurden zahlreiche Ausschlussgebiete (z.B. Wohngebiete, Naturschutzgebiete, Verkehrsflächen, Gewässer, Vorranggebiete für Natur und Landschaft etc.) mit entsprechenden Abstandsvorgaben genannt.

So sollte entsprechend Runderlass 1996 zu allgemeinen Wohngebieten ein Abstand von 500 m und zu Einzelhäusern ein Abstand von 300 m eingehalten werden.

Mit Datum vom 26.01.2004 wurde der o.g Runderlass durch die „Empfehlung zur Festlegung von Vorang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung" des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz außer Kraft gesetzt.

In diesem Runderlass, der sich an die Träger der Regionalplanung richtet, werden jetzt nur noch Abstandsempfehlungen zur Wohnbebauung bzw. zwischen den einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung formuliert, welche im Abwägungsvorgang zu berücksichtigen sind. So wird empfohlen, einen Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten sowie einen Abstand von 5.000 m zwischen den einzelnen Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass sich die festgelegten Abstände im Einzelfall aus dem Schutzbedürfnis der angrenzenden Nutzungen und Raumfunktionen begründen müssen und eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge nicht sachgerecht ist.

D.h. die empfohlenen Abstände dürfen nicht als fixe Vorgabe angesehen werden und ohne Berücksichtigung des Einzelfalls pauschal angewendet werden.

2.2 ABSTÄNDE ZU NATURSCHUTZFACHLICH RELEVANTEN BEREICHEN

Abstände zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen (Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete, Vorranggebiete für Natur und Landschaft etc.) werden in der o.g. Empfehlung des ML von 2004 nicht thematisiert.

Seit 2004 befasst sich eine Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) mit der Thematik Naturschutz und Windenergie. In ihrer Ausarbeitung „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landespflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (letzte Fassung: Juli 2007)" werden Abstandsempfehlungen zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen gegeben. Hinweise des NLT sind Empfehlungen, die lediglich den Charakter von Arbeitshilfen haben (kein Gesetz, kein Erlass).

Im NLT-Papier werden pauschale Abstände zu vom NLT formulierten Ausschlussgebieten (z.B. FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete etc.) genannt, wie sie auch von NWP herangezogen werden.

Solche Abstände kommen in Betracht, wenn das Schutzziel durch eine zu große Nähe zu Windenergieanlagen gefährdet sein kann. Hierfür ist nach den generell unterschiedlichen Empfindlichkeiten von Brut- und Gastvögeln zu differenzieren. Darüber hinaus ist auch zu klären, inwieweit die Ausschlussgebiete bereits Pufferzonen enthalten.

Die im NLT-Papier pauschal formulierten Abstandsempfehlungen widersprechen den Vorgaben des in Kap. 2.1 genannten Runderlasses, der eine allgemeinverbindliche Festlegung von

Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge für nicht sachgerecht hält. Was auf der Ebene der Raumordnung schon nicht sachgerecht ist, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans, auf der sehr viel mehr im Detail geplant wird, nicht richtiger sein.

Vielmehr hat entsprechend dem Schutzziel bzw. -gegenstand eine Einzelfallbetrachtung mit entsprechender Abwägung zu erfolgen.

2.2.1 STANDORTABGRENZUNG FLÄCHE C

2.2.1.1 WASSERFLÄCHEN

In der Potenzialstudie (NWP 2009) wurde zu Wasserflächen ein pauschaler Abstand von 200 m verwendet. Als Begründung sind Gewässerschutz und Wechselbeziehungen gemäß des aktuellen Stand der Planungspraxis genannt. Welche Wechselbeziehungen hier konkret gemeint sind, ist aus den Unterlagen nicht erkennbar.

Vor dem Hintergrund, dass die im Stadtgebiet Norden befindlichen Gewässer wie fast alle Gewässer einer Marschlandschaft anthropogenen Ursprungs sind und die umliegende Nutzung oft bis unmittelbar an das Gewässer heran reicht, wird eine pauschale Abstandsregelung von 200 m als unbegründet erachtet.

Sofern mit Gewässerschutz und Wechselbeziehungen v.a. die Vorsorgefunktion für Fledermäuse angesprochen ist, orientiert sich die pauschale Abstandsregelung an den Empfehlungen des NLT-Papiers, die einen Abstand von mindestens 200 m zu wichtigen Jagdgebieten und Flugstraßen eingriffssensibler Arten vorsehen. Ob es sich bei den pauschal mit 200 m Abstand versehenen Gewässern tatsächlich um relevante Jagdgebiete bzw. Flugstraßen eingriffssensibler Arten handelt, ist in den Unterlagen von NWP (2009) nicht benannt worden.

Erste vorläufige Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" (Fachtagung 09.06.2009 in Hannover) zeigen, dass allein der Naturraum einen signifikanten Einfluss auf die Aktivität der Fledermäuse im Gondelbereich von WEA hat. So wurde beispielsweise für die Oldenburg-Ostfriesische Geest ein generell geringes Kollisionsrisiko festgestellt. Bislang in der Praxis (so auch gemäß NLT-Empfehlung) angewendete Abstände zu Wald oder Gewässern zeigten keinen signifikanten Einfluss auf die Aktivität der Fledermäuse im Gondelbereich. Aufgrund dieser Ergebnisse als auch den Aussagen des in Kap. 2.1 genannten Runderlasses kann auf die Anwendung eines pauschalen Abstandes verzichtet werden. Die Potenzialfläche vergrößert sich dadurch.

2.2.1.2 GEHÖLZE

In der Potenzialflächenstudie von NWP (2009) wurde für alle Gehölzflächen, die über 0,25 ha groß sind, eine pauschale Abstandsregelung von 200 m angewendet. Dabei orientierte sich NWP an den NLT-Papier-Empfehlungen, die für Wald einen Pauschalabstand von 200 m angeben.

Neben den Aussagen des in Kap. 2.1 genannten Runderlasses, der eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge für nicht sachgerecht hält, halten wir eine Einzelfallabwägung durch die Kleinteiligkeit der Flächen für begründet.

Hinsichtlich eines möglichen Fledermausvorkommens kann aufgrund der Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" auf die pauschale Anwendung eines Abstandes zu den Gehölzflächen verzichtet werden, da Abstände zu Wald (bzw.

Gehölzflächen) keinen signifikanten Einfluss auf die Aktivität der Fledermäuse im Gondelbereich von WEA haben (vgl. Kap. 2.2.1.1). Bezüglich der Vorsorgefunktion für Fledermäuse ist dabei zu prüfen, ob sich in diesen kleinflächigen Gehölzbeständen Voraussetzungen für Fledermausquartiere (alte Spechthöhlen etc.) befinden.

Auf eine pauschale Abstandsänderung kann daher verzichtet werden, so dass sich die Potenzialfläche vergrößert. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollten Fledermauserfassungen für den Standort C durchgeführt werden, um in den nachfolgenden Verfahren (B-Plan und / oder BImSchV) sowie einer Einzelfallprüfung Hinweise für den WEA-Standort bzw. ein mögliches Aufstellungsmuster geben zu können.

2.2.1.3 RICHTFUNKTRASSE

Im Rahmen des Standortkonzepts von NWP (2009) ist ein Abstand von 100 m für eine vorhandene Richtfunktrasse angewendet worden. Dadurch wird der Standort C in zwei Teilflächen unterteilt und eine Konzentrationswirkung von WEA an diesem Standort ist für die kleinere Teilfläche nicht möglich (vgl. Kap. 1).

Statt der Anwendung einer pauschalen Abstandsregelung sollte im Rahmen einer Einzelfallprüfung hinterfragt werden, ob die Richtfunktrasse aktuell noch betrieben wird. Ausgehend von dessen Ergebnis sowie einem möglichen Aufstellungsmuster kann auf die Richtfunktrasse im nachfolgenden Verfahren Rücksicht genommen und Abstände verbindlich geregelt werden.

3 FAZIT

Für die Ermittlung zusätzlicher Standorte zur Windenergienutzung und den Umgang mit bestehenden Windenergieanlagen im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollte eine Potenzialflächenanalyse differenziert vorgenommen werden. Die Wahl des notwendigen Abstandes zu naturschutzfachlich relevanten Bereichen wie beispielsweise Wasserflächen oder Gehölzbeständen ist im Rahmen einer standortbezogenen Einzelfallprüfung anhand der Schutzbedürftigkeit zu treffen.

Die für den Standort C im Bereich Leegland pauschal angewendete Abstandsregelung von 200 m zu Gewässern und Gehölzbeständen (ab 0,25 ha) widerspricht den Aussagen des Runderlasses des Nieders. Innenministeriums (11.06.1996), der eine allgemeinverbindliche Festlegung von Abstandsregelungen für die raumordnerische Standortvorsorge für nicht sachgerecht hält. Bisherige Ergebnisse zum Forschungsvorhaben „Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen" (Fachtagung 09.06.2009 in Hannover) zeigen, dass Abstandsregelungen zu Wald oder Gewässern keinen signifikanten Einfluss auf die Aktivität von Fledermäusen im Gondelbereich von Windenergieanlagen haben. Auf eine pauschale Abstandsregelung kann daher aus unserer Sicht verzichtet werden. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung sollten auf Grundlage konkreter Daten ggf. mögliche Abstände formuliert werden. Wir schlagen dafür im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung eine Fledermauserfassung am Standort C vor.

Hinsichtlich der Richtfunktrasse sollte statt der Anwendung einer pauschalen Abstandsregelung im Rahmen einer Einzelfallprüfung hinterfragt werden, ob die Richtfunktrasse aktuell noch betrieben wird. Auf verbindlich einzuhaltende Abstände kann im nachfolgenden Verfahren Rücksicht genommen werden.

Der Standort C vergrößert sich durch den Verzicht pauschaler Abstände zu o.g. Bereichen und stellt eine zusammenhängende Potenzialfläche dar.